

DISZIPLINARORDNUNG DER SCHULE TAMINS

I. Disziplinarordnung

Art. 1 Schuldisziplin

¹ Die Schüler und Schülerinnen haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie üben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörde und Schulpersonal Anstand und Rücksicht.

² Sie haben die Schulzeiten einzuhalten und die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulbehörden und Hauswarten zu befolgen.

³ Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

⁴ Während der Pause dürfen die Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis der Klassenlehrperson oder dessen Stellvertreter verlassen. Die Weisungstafeln müssen beachtet werden. Das Hügelrutschen erfolgt auf eigene Gefahr.

⁵ Abfälle und Papiere gehören sowohl auf dem Schulareal als auch auf dem Schulweg in die dafür vorgesehenen Abfalleimer.

⁶ Das Befahren des gedeckten Platzes vor den Kindergärten, dem Eingang und der Treppe ist mit jeglichen Fahrzeugen verboten.

⁷ Unbewilligter Aufenthalt im Schulhaus ist den Schüler und Schülerinnen während der Pausen und ausserhalb der Schulzeit untersagt.

Art. 2 Räume, Einrichtungen, Geräte

¹ Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen sind zu befolgen.

² Die Schüler und Schülerinnen haben zu den Einrichtungen und zum Schulmaterial Sorge zu tragen. Bei böswilliger Beschädigung oder Verunreinigungen haften die Verursacher oder deren Erziehungsberechtigte. Elektronische Geräte (Tablets, Smartphones Smartwatches etc.) werden ausschliesslich für den Unterricht genutzt. Bei Verstössen kann die Lehrperson elektronische Geräte bis zum Ende des Unterrichts einziehen.

Art. 3 Gewalt und Mobbing

¹ Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz in der Schule, auf dem Schulareal, bei Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg.

² Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern verboten.

Art. 4 Genuss- und Suchtmittel

¹ Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie der Konsum von und das Handeln mit Suchtmitteln aller Art ist auf dem Schulareal, dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 5 Aufsicht

¹ Die Lehrpersonen sorgen für eine zweckmässige Pausenaufsicht. Den Weisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Sie ist bezüglich Disziplinar massnahmen den Klassenlehrpersonen gleichgestellt.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet mit der Schule zusammenzuarbeiten (ZBG Art. 302)

II. Disziplinarmassnahmen**Art. 7 Disziplinarstrafen**

¹ Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Nachsitzen oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. Beim Nachsitzen muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden.

² Die Höchstdauer für das Nachsitzen und für besondere Arbeiten beträgt sechs (6) Halbtage.

Art. 8 Kompetenzen

¹ Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Nachsitzen bis zu einem Halbtage, die Schulleitung bis zu 2 Halbtagen verfügen.

² Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 9 Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör, Weiterzug

¹ Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören.

² Bei Nachsitzen von mehr als 2 Halbtagen ist der Entscheid den Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen.

³ Jeder Verweis oder jedes Nachsitzen ist den Erziehungsberechtigten zu melden.

⁴ Disziplinarentscheide der Lehrperson können an die Schulleitung weitergezogen werden.

Art. 10 Konfliktlösung

Bei Konflikten kann von allen Parteien die Schulsozialarbeit zur Unterstützung beigezogen werden.

¹ Die Schulleitung ist erste Instanz für Konfliktlösungen zwischen:

- Lehrperson und Erziehungsberechtigten
- Lehrperson und Schülern
- Lehrperson und Lehrperson

² Der Schulrat ist für diese Konflikte die zweite Instanz. Gelangt eine solche Beschwerde direkt an den Schulrat, weist er diese an die Schulleitung zurück. Ist aus einem speziellen Grund die Weitergabe der Beschwerde an die Schulleitung nicht sinnvoll, kann ausnahmsweise der Schulrat sofort selbst tätig werden. Ist an einem Konflikt die Schulleitung direkt beteiligt, so ist der Schulratspräsident erste und der Schulrat zweite Instanz.

³ Bei Bedarf wird der Schulinspektor oder eine andere Fachperson beratend beigezogen.

⁴ Vereinbarungen und Entscheide, welche aus den Konfliktmoderationen entstehen, werden den Parteien schriftlich mitgeteilt.

⁵ Zu jedem Entscheid gehört eine Rechtsbelehrung über die Rekursmöglichkeiten.

⁶ Gegen Entscheide der Schulleitung kann beim Schulrat Beschwerde eingereicht werden. Diese muss innert 10 Tagen an den Schulratspräsidenten erfolgen.

⁷ Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen seit der Mitteilung an das Departement (EKUD) weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 11 Vollzug von Disziplinarstrafen

¹ Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich.

² Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Art. 12 Meldung an zuständige Behörde

¹ Die Schulbehörde, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten und/oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Art. 13 Allgemein

¹ Für ein angenehmes und erfolgreiches Zusammenleben in der Schule sollen sich alle an Regeln und Abmachungen halten.

² Die Schulhausregeln werden vom Lehrerteam zusammen mit der Schulleitung erstellt und sind am Anschlagbrett angeschlagen.

Art. 14 Schlussbestimmung

¹ Diese Schulordnung wurde durch den Schulrat am 07. Oktober 2026 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2027 in Kraft.

Armon Ulber,
Schulleitung

Matthias Hildering,
Vorsteher Schuldepartement